

Aktuelle Entwicklungen in der betrieblichen Altersversorgung

Hartmut Engbroks, Köln

3.1.2012

qx-Club/DAV vor Ort Köln/Bonn/Düsseldorf

Gliederung

- 1 2012 – ein gutes Jahr für die bAV ?**
- 2 Das BMF-Schreiben vom 9.12.2011**
- 3 Immer noch Zweifel beim Versorgungsausgleich**

Sechs Pluspunkte für die bAV

- **Nähe zum Berechtigten erhöht die Chance, bedarfsgerechte Leistungen zu definieren**
- **Belegschaft bildet ein Kollektiv, in dem ein versicherungstechnischer Risikoausgleich möglich ist**
- **Bündelung des Versorgungsbedarfs ermöglicht günstigere Konditionen**
- **Anbindung an vorhandene Abrechnungssysteme erleichtert die Administration**
- **Überwindung der Zögerlichkeit bei der Eigenvorsorge**
- **Nutzung der betrAV für personalpolitische Ziele möglich.**

1 2012 – ein gutes Jahr für die bAV?

Erhöhung der Attraktivität des Arbeitgebers

- **bAV als Ergänzung zum Vergütungspaket**
 - geldwerter Vorteil, Entlastung von Lebensrisiken
- **einfache, transparente Systeme**
 - für den Berechtigten leicht verständlich. Abschätzung des Wertes möglich.
- **Faustformel für den Wert bzw. die Kosten einer bAV**
 - je 0,1 % Rente (bei Invalidität, Alter und Tod) des letzten Gehaltes pro Dienstjahr kosten bei einem Realzins von 2 % etwa 1,3 % des Gehaltes. D.h. eine gute bAV ist für Tarifmitarbeiter für etwa 4 % der Entgelte zu haben.

1 2012 – ein gutes Jahr für die bAV?

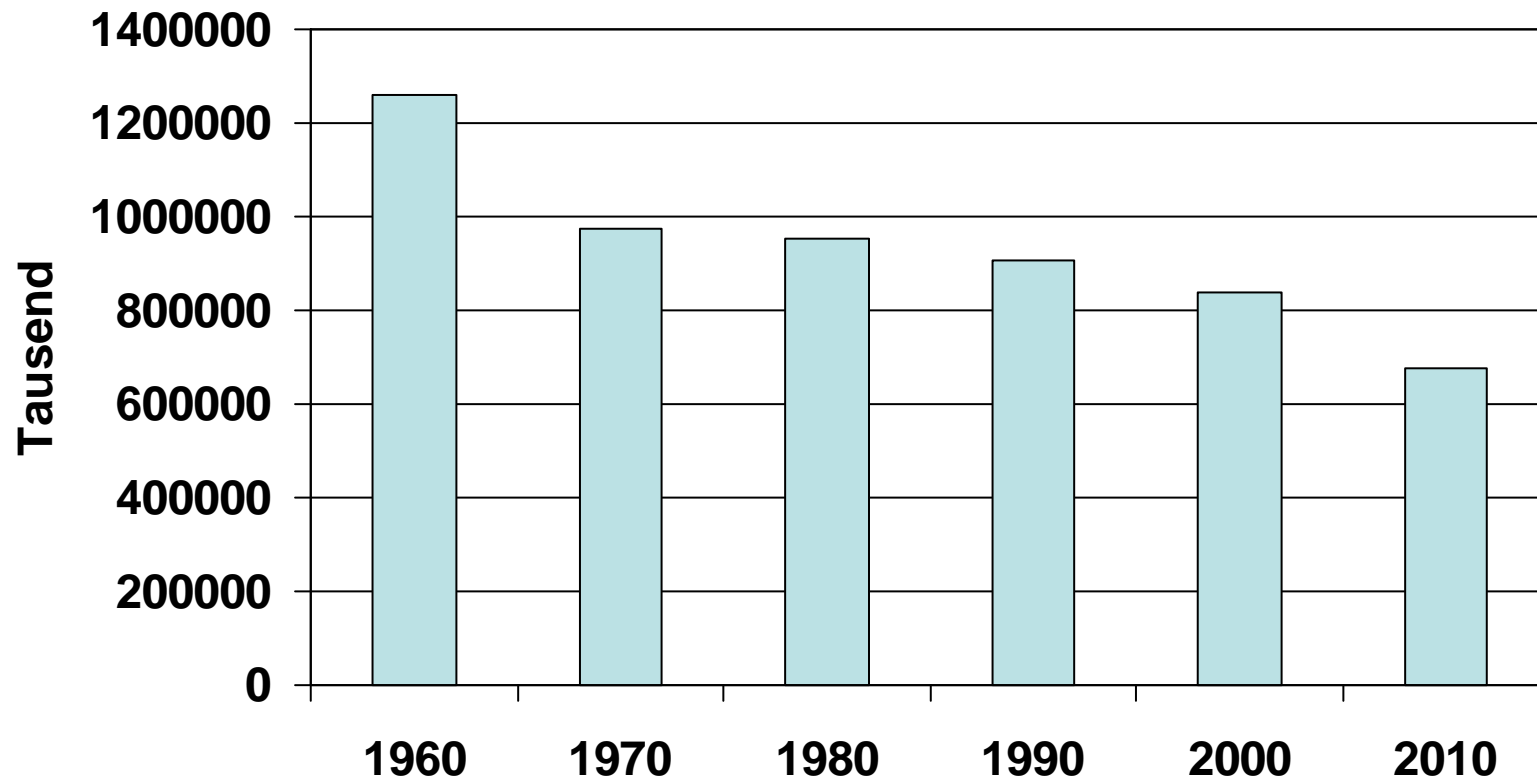
UNISEX nicht zwingend in der bAV

- **EUGH fordert Kalkulation von privaten Lebensversicherungen ab 21.12.2012 ohne Differenzierung nach Geschlechtern.**
- **Leitlinien der EU-Kommission vom 22.12.2011 gestatten nach Geschlechtern differenzierende Kalkulation für die bAV.**
- **Konsequenzen**

1 2012 – ein gutes Jahr für die bAV?

Die Entwicklung der Altersstruktur in Deutschland

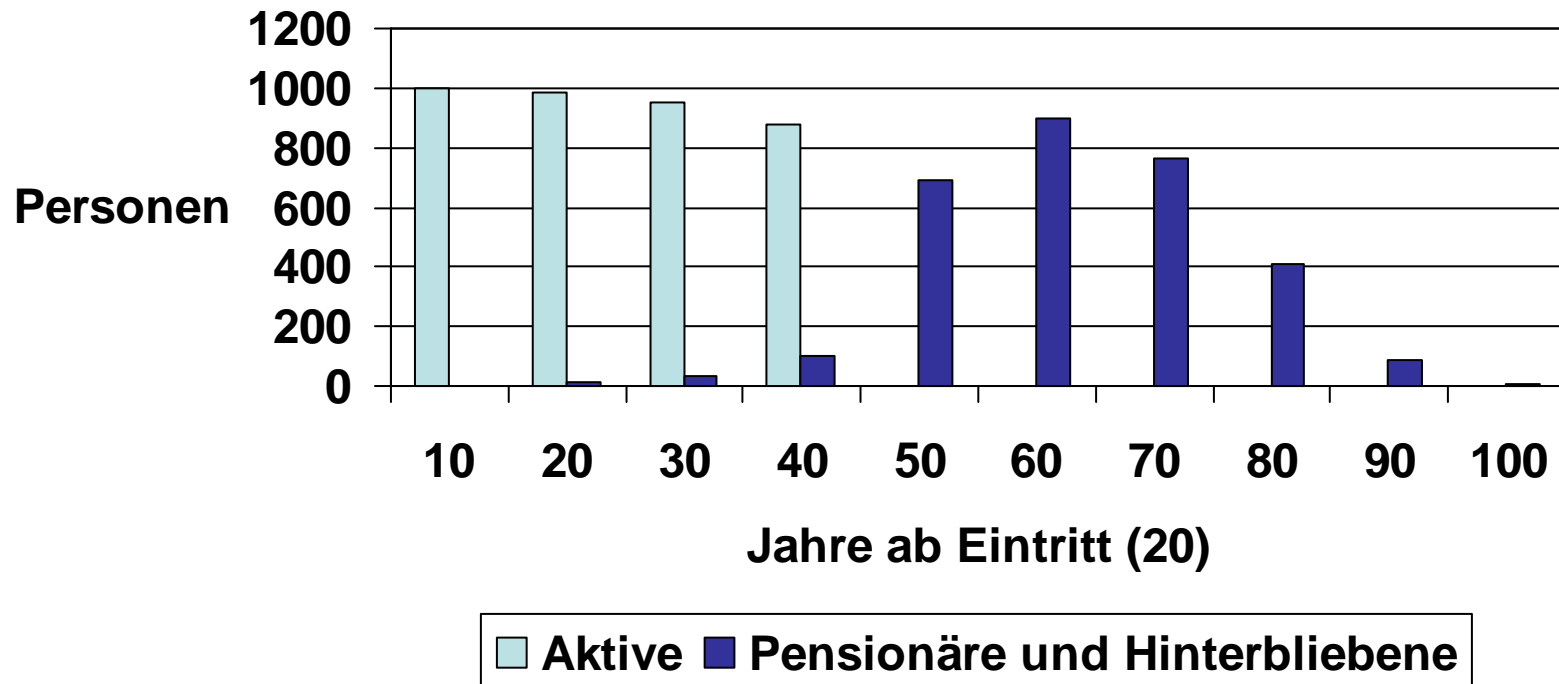
Geburten in Deutschland



1 2012 – ein gutes Jahr für die bAV?

Versorgungsberechtigte im Zeitablauf

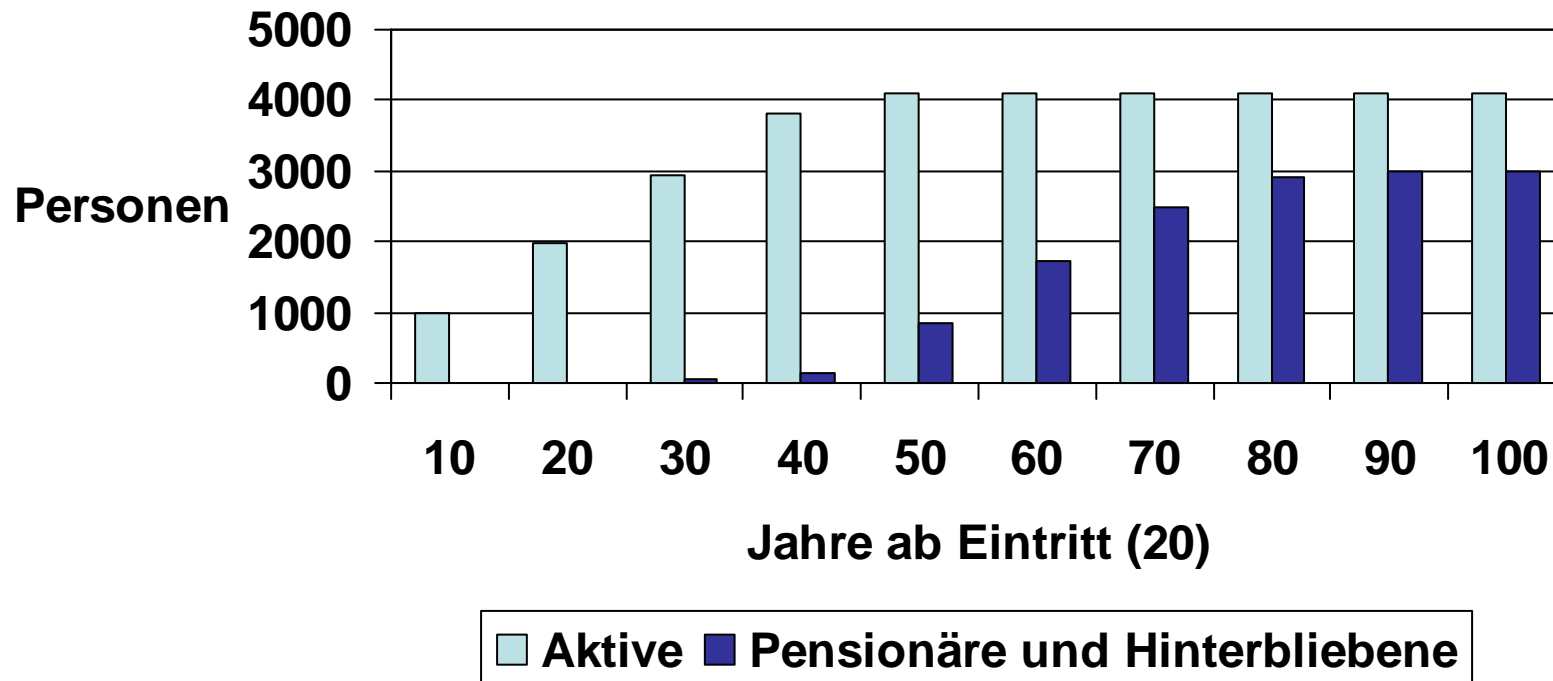
Schicksal eines Jahrganges



1 2012 – ein gutes Jahr für die bAV?

Versorgungsberechtigte im Zeitablauf

Kumulierter Bestand



Rentenlast in Relation zur Entgeltsumme

- In einem umfassenden volldynamischen Versorgungssystem können etwa 30 Jahresrentenzahlungen je Versichertem erwartet werden. Dieser Last stehen 40 Jahresentgelte gegenüber. Im Einzelfall folgen den Entgelten die Renten. In einem Kollektiv fallen Renten und Entgelte gleichzeitig an.
- Bei einem Rentenniveau von y % der Entgelte beträgt daher die langfristig zu erwartende relative Rentenlast $30/40 \times y \% = 3/4 \times y \%$ („Dreiviertelformel“).
- Bleibt die jährliche Rentendynamik um 1 % p.a. hinter der Entgeltdynamik zurück, so sinkt die relative Rentenlast um ~ 10 %.

Anwendung der $\frac{3}{4}$ -Formel

- Eine gewünschte Versorgung von 40 % der letzten Bezüge erfordert einen Umlagebeitrag von $\frac{3}{4} \times 40 \% = 30 \%$
- Aus 22 % Umlagebeitrag ist in einem volldynamischen System ein Versorgungsniveau von $\frac{4}{3} \times 22 \% = 29,33 \%$ darstellbar.
- Bei einer hinter der Entgeltsteigerungsrate um 1,5 Prozentpunkte zurückbleibenden Rentensteigerung und einer erhöhten Altersgrenze ist aus einem Beitrag von 22 % ein Versorgungsniveau von ca. 37 % erreichbar.

1 2012 – ein gutes Jahr für die bAV?

Für Effizienzüberlegungen auf der Basis von Kosten und Wert

- Ein Leistungsplan, der Renten vorsieht, die pro Dienstjahr 0,1 % des letzten Gehaltes betragen, kostet bei einem Realzins (Kapitalertrag ./ Gehaltstrend) von 2 % etwa 1,3 % der Entgelte.
- Ein um 1 % niedrigerer Realzins erhöht die Kosten um mehr als 33 %.
- *Beispiel: Betriebsrentenmodell, Leistungszusage Rente 0,4 % pro Dienstjahr. Realzins 2 % (AG), Realzins 1 % (AN).*
- *Arbeitgeber – Kosten: $1,3 \% \times 4 = 5,2 \%$*
- *Arbeitnehmer – Wert nach Steuern: $5,2 \% \times 1,33 \times 2 = 13,8 \%$*

Seit der Einführung des Punktemodells ist der Wert der Zusagen gegenüber dem damals kalkulierten Beitrag von 4 % deutlich angestiegen.

1 2012 – ein gutes Jahr für die bAV?

Wert einer Versorgungszusage in einer sich ändernden Umwelt

- **Ausgangspunkt ist eine Versorgungszusage, deren garantierter Teil mit einem impliziten Rechnungszins im Zeitpunkt der Zusage bewertet werden kann.**
- **Wird der Kalkulationszins übertroffen, werden Überschüsse ausgekehrt.**
- **Sinkt der Marktzins für den Versorgungsberechtigten, so erhöht sich aus seiner Sicht der Wert der Versorgungszusage. Bei ungünstigeren Anlagemöglichkeiten sind mehr Mittel einzusetzen, um eine bestimmte Versorgungsleistung zu erreichen.**
- **Verschlechtern sich die Anlagemöglichkeiten für den Versorgungsträger, so erhöht sich der Wert der Versorgungslast und damit die Anforderung an den Versorgungsträger.**

1 2012 – ein gutes Jahr für die bAV?

Der Zins muss die Differenz aus Prämien und Leistungen abdecken.

- In einem offenen System ist der Unterschied zwischen der Prämieinnahme P und der Leistungsausgabe R durch den Realzins i auf die vorhandenen Deckungsmittel K zu decken.
- Daher muss gelten: $K = (R-P) / i$
- *Beispiel Beamtenversorgung (Steigerung pro Dienstjahr 1,875 %):*
- *Rentenlast = $3/4 \times 72 \% = 54 \%$*
- *Prämie = $1,3 \% \times 18,75 = 24 \%$*
- *Deckungsmittel = $(54 \% - 24 \%) / 0,02 = 15$ Jahresentgeltsummen*

Die Forderung nach einer kapitalgedeckten Beamtenversorgung entspricht einer Forderung nach einem Kapitalstock von 15 Jahresentgeltsummen aller Beamten.

1 2012 – ein gutes Jahr für die bAV?

Grenzen der kapitalgedeckten Finanzierung

- Bei einem Versorgungsniveau von 60 % der Einkommen läge der notwendige Kapitalstock bei etwa 12,5 Entgeltsummen. Die Entgeltsumme in Deutschland beträgt etwa 1.280 Mrd. €, daraus ergibt sich ein erforderlicher Kapitalstock für eine vollständig kapitalgedeckte Finanzierung der gesamten Alterssicherung in Deutschland von rd. 16.000 Mrd. €
- Der Wert aller Anlagegüter in Deutschland beträgt etwa 12.300 Mrd. €.
- In der betrieblichen Altersversorgung waren im Jahre 2009 Deckungsmittel in Höhe von 468,2 Mrd. € vorhanden.

Modifikation der biometrischen Rechnungsgrundlagen

- Herleitung eigener Grundlagen
kommt wegen des Datenbedarfs nur in Ausnahmefällen in Betracht
- Modifikation bisher verwendeter Grundlagen
Voraussetzung: **signifikante** Abweichung
d.h. durch mathematisch-statistische Tests mit Signifikanzniveau 95 % über fünf Jahre bestätigte Abweichung der Häufigkeiten mindestens einer Ausscheideursache.
Prüfung des **gesamten** Bestandes
bei besonderen Verhältnissen in einem Teilbestand gegenläufige Modifikation im Komplementärbestand
Prüfung **aller** Grundwerte
Sicherheitsniveau der allgemein anerkannten biometrischen Rechnungsgrundlagen
Verifizierung der Modifikationen

Modifikation der biometrischen Rechnungsgrundlagen

- **Typisierende Modifikationen**
Finanzverwaltung kann typisierende Modifikationen für bestimmte Branchen und Beschäftigungsarten anerkennen, die dann ohne Nachweis Anwendung finden können.
- **Überprüfung modifizierter biometrischer Rechnungsgrundlagen**
Regelmäßige Überprüfung, spätestens alle fünf Jahre. Bei einer Änderung der allgemein anerkannten Rechnungsgrundlagen, auf die sich die Modifikation bezieht, ist ebenfalls eine Überprüfung vorzunehmen.

Praktische Fragen

- **Unterstützung durch HEURIKA**
erweitert zum aktuariellen Tool zu den RICHTTAFELN 2005 G
zum Einsatz bei der Überprüfung der Rechnungsgrundlagen
mit statistischen Tests und Auswertungsgrafik für den
Aktuarsbericht
Erzeugung modifizierter Rechnungsgrundlagen
Berücksichtigung der Fluktuation
Standardschnittstellen für das Einlesen der Ausgangsdaten
zur Risikountersuchung und die Ausgabe von RICHTTAFEL-
Werten
verfügbar ab März 2012

3 Immer noch Zweifel beim Versorgungsausgleich

aus der Rechtsprechung

- **Berechtigter in Strafhaft (OLG Stuttgart 17 UF 145/11)**
- „War der ausgleichsberechtigte Ehegatte einen nicht unerheblichen Teil der Ehezeit in Strafhaft und hat in dieser Zeit in keiner Weise zum Familienunterhalt beigetragen, entspricht es der Billigkeit, die während der Haft vom ausgleichspflichtigen Ehegatten erworbenen Rentenanwartschaften nicht in den Versorgungsausgleich einzubeziehen.“

3 Immer noch Zweifel beim Versorgungsausgleich

aus der Rechtsprechung

- **Kosten bei interner Teilung**

Abgrenzung (nicht Kosten der Mitteilung an das Gericht)

Angemessenheit (Maßstab?)

Prozentsatz des Ehezeitanteils (2 % bis 3 %), Ober- (500 € bis mehrere Tausend €) und Untergrenzen (50 € bis 150 €)

bereits tariflich eingerechnete Kosten berücksichtigen

bei höheren Kosten (z.B. < 600 €) wird ggf. Nachweis verlangt

Fremdvergleich?

Klage beim BGH anhängig, dort Teilungskosten ~ 6.000 €

3 Immer noch Zweifel beim Versorgungsausgleich

aus der Rechtsprechung

- **Verzinsung des Ausgleichswertes (BGH XII ZB 546/10)**
- Bei einer **externen** Teilung ist der an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlende Ausgleichswert ab Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich mit dem Rechnungszins der auszugleichenden Versorgung zu verzinsen.
- **Analog bei interner Teilung ?**

3 Immer noch Zweifel beim Versorgungsausgleich

noch nicht ausgeräumte Zweifel

- **fondsgebundene Versorgung**
- Problem: Wertänderung in der Zeit vom Ehezeitende bis zur Durchführung des Versorgungsausgleichs durch Änderung des Wertes von tatsächlichen oder fiktiven Fondsanteilen und/oder durch Umschichtung der Anteile.
- aus praktischen rechtlichen Erwägungen notwendig: vollstreckbarer Titel für externe Teilung
- **Schlussgewinnanteile/Bewertungsreserven**
- fehlende Ausgleichsreife => schuldrechtlicher Ausgleich?

3 Immer noch Zweifel beim Versorgungsausgleich

noch nicht ausgeräumte Zweifel

- **Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente**
- **Fallgestaltungen:**
 - umfassende Zusage, die auch einen neuen Ehepartner begünstigen würde.
 - Zusage mit Bedingungen (z.B. Spätehenklausel), die neuen Ehepartner möglicherweise oder sicher ausschließen.
 - individuelle Zusage, die mit der Scheidung wertlos wird.

3 Immer noch Zweifel beim Versorgungsausgleich

noch nicht ausgeräumte Zweifel

- **Abgrenzung der einzubeziehenden Leistungen**

Geltungsbereich BetrAVG maßgeblich, auch Sachleistungen möglich, nicht jedoch Vorruhestand, Überbrückungsgelder, Übergangsgelder

- **Ausgleichsreife**

Unverfallbare Anwartschaft, künftige Anwartschaftsdynamik

- **Bereits laufende Leistungen**

Berücksichtigung der Leistungen zwischen Ehezeitende und Durchführung des Versorgungsausgleichs

- **UNISEX bei der Begründung des Anrechts der Berechtigten?**

wird von einigen Gerichten und Fachleuten diskutiert.

3 Immer noch Zweifel beim Versorgungsausgleich

praktischer Hinweis zur externen Teilung

- **mögliche Steuerpflicht beim Ausgleichsverpflichteten**

Gemäß § 3 Nr. 55b stellt der geleistete Ausgleichswert bei der ausgleichspflichtigen Person eine steuerpflichtige Einnahme dar, nämlich dann, wenn das für die ausgleichsberechtigte Person begründete Anrecht Einkünfte nach § 20 Abs.1 Nr. 6 oder § 22 Nr.1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bewirken würde.

Die externe Teilung ist in diesem Fall nicht zulässig, es sei denn, der Ausgleichspflichtige stimmt zu. Dennoch sind Fälle bekannt geworden, in denen dies nicht beachtet wurde. Hier kann unter Umständen die Steuerlast beim Versorgungsträger anfallen.

Keine Gefahr besteht, wenn die Zielversorgung in den Bereich der betrieblichen Altersversorgung, in einen RIESTER-Vertrag oder in die Versorgungsausgleichskasse oder die gesetzliche Rentenversicherung fällt.

Referent

Hartmut Engbroks

Vorstand

Diplom-Mathematiker

HEUBECK AG

Lindenallee 53

D-50968 Köln (Marienburg)

Telefon: **+ 49 (0) 221 / 93 46 93 70**

Telefax: **+ 49 (0) 221 / 93 46 93 71**

e-mail: **h.engbroks@heubeck.de**

Internet: **www.heubeck.de**